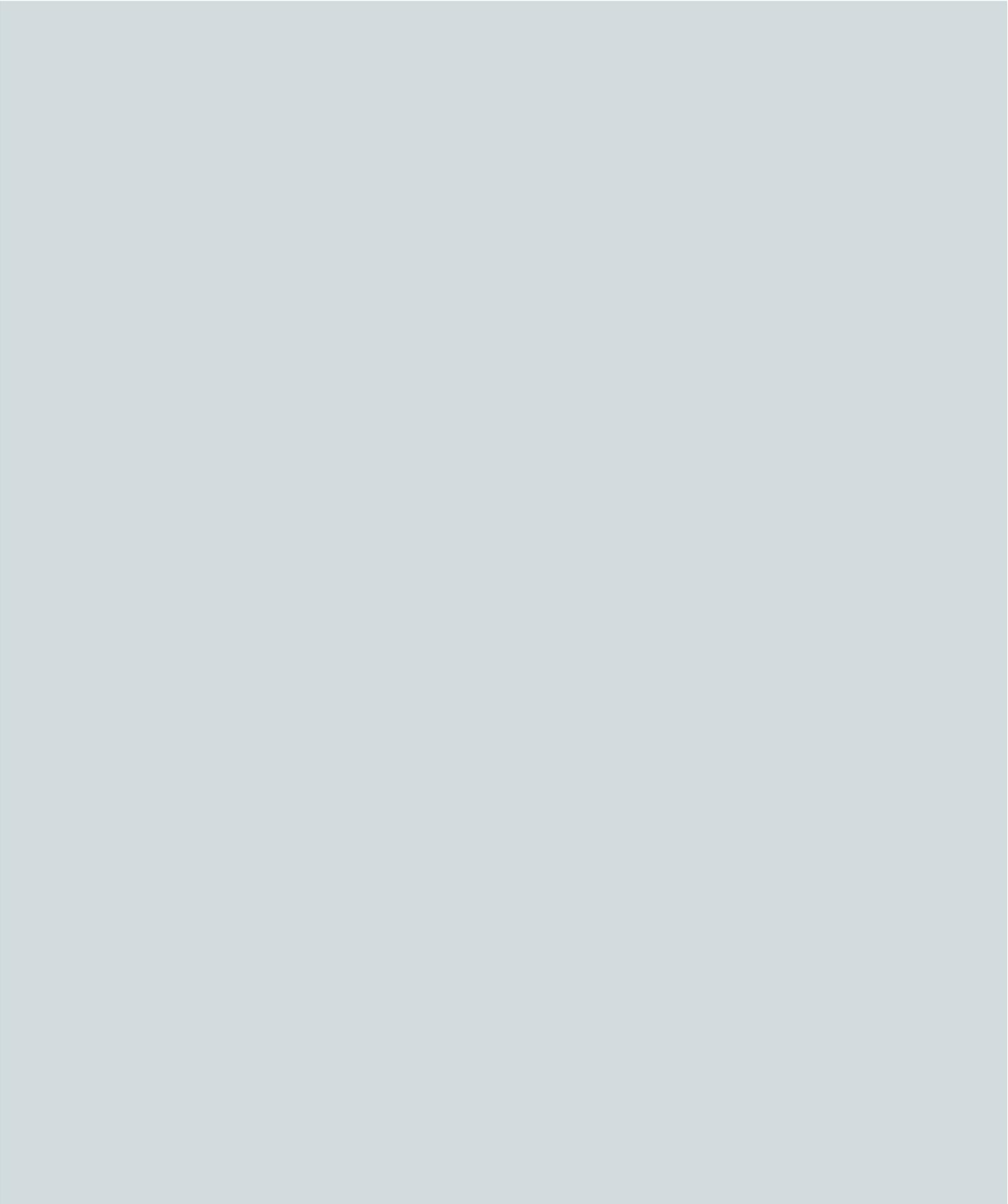
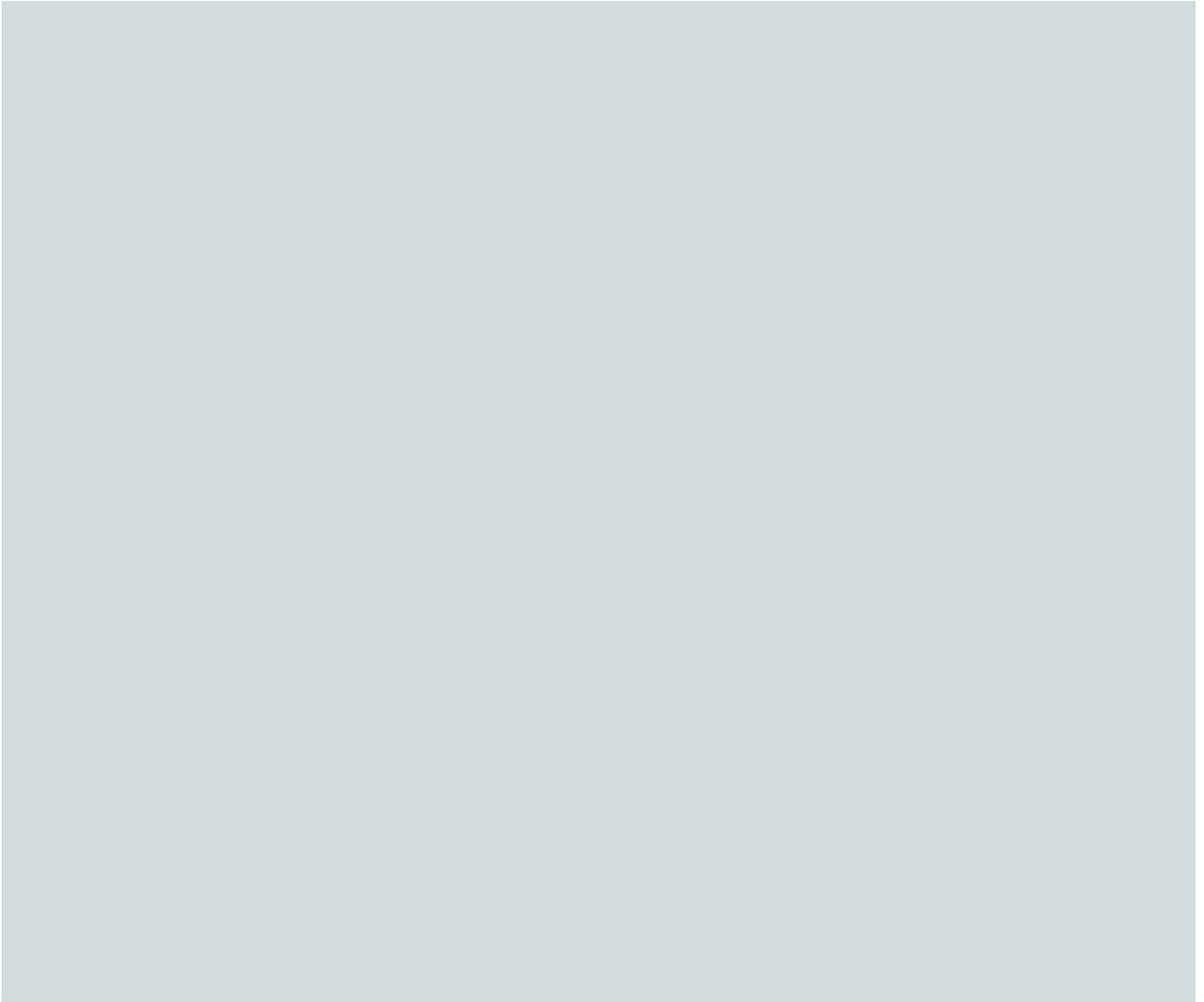


Richtlinien der Prüfungskommission im Weiterbildenden Studiengang Master of Mediation

- [Richtlinie 1 – \[REDACTED\]](#) aufgehoben 1. Juni 2025
- [Richtlinie 2 – Mündliche Abschlussprüfung](#)
- [Richtlinie 3 – Anerkennung von Dokumentationen](#)
- [Richtlinie 4 – Prüfende](#)
- [Richtlinie 5 – Absolventen](#)
- [Richtlinie 6 – Externe Studienleistungen](#)
- [Richtlinie 7 – Masterarbeiten](#)
- [Richtlinie 8 – Supervisionsseminare](#)





Richtlinie 2 – Mündliche Abschlussprüfung

Zur Durchführung der mündlichen Prüfungen gem. § 24 der Prüfungsordnung:

§ 1

Zweck der mündlichen Abschlussprüfung ist es, festzustellen, ob der Prüfling über die theoretischen und praxisbezogenen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die einen Mediator auszeichnen.

§ 2

Die mündliche Abschlussprüfung gem. § 24 der Prüfungsordnung wird als Gruppenprüfung abgehalten. Die Gruppen bestehen aus höchstens fünf Prüflingen und werden entsprechend der Wahlmodule, in denen die Präsenzen stattgefunden haben, zusammengesetzt.

§ 3

Die Bekanntgabe

- des Prüfungstermins,
- der Prüfenden,
- der dokumentierten Mediation, die Gegenstand des Einzelvortrages gem. § 5 ist, sowie
- je eines Exemplars der Prüfungsordnung und dieser Richtlinie

sollen vier Wochen und müssen spätestens zwei Wochen vor der Prüfung erfolgt sein.

§ 4

Vor Beginn der mündlichen Prüfung verpflichten sich alle bei der Prüfung Anwesenden, die besprochenen Fälle vertraulich zu behandeln.

§ 5

Die mündliche Abschlussprüfung besteht für jeden Prüfling aus einem Vortrag (maximal

12 Minuten) mit anschließender Diskussion und einem Prüfungsgespräch (10 bis 15 Minuten). Vortrag und Prüfungsgespräch werden zu gleichen Teilen gewertet. Insgesamt dauert die mündliche Abschlussprüfung je Prüfling etwa 30 Minuten.

Im Einzelnen gestaltet sich die mündliche Abschlussprüfung wie folgt: Jeder Prüfling hält einen Einzelvortrag über eine seiner dokumentierten Mediationen, die der Prüfungsausschuss aus den zwei eingereichten Fällen ausgewählt hat. Der Prüfling soll sich nicht auf einen reinen Tatsachenvortrag beschränken, sondern den Fall und das Verfahren sowie seine Herangehensweise als Mediator kritisch reflektieren. Nach dem Vortrag stellt der Prüfungsausschuss fallbezogene Rückfragen und der Fall wird in der Gruppe diskutiert. Das anschließende Prüfungsgespräch ist praxisbezogen und weist Bezüge zum Schriftkursmaterial des jeweiligen Wahlmoduls auf. Auch dieser Prüfungsteil ist als Gruppendiskussion angelegt.

§ 6

Eine Bewertung der Leistungen erfolgt gem. § 15 der Prüfungsordnung. Die Prüfung gilt dann als bestanden, wenn der Prüfling ausreichende theoretische und praxisbezogene Kenntnisse bewiesen hat.

§ 7

Das Ergebnis der mündlichen Abschlussprüfung ist im Anschluss bekannt zu geben. Der Ablauf der Prüfung ist skizzenhaft zu protokollieren und von beiden Prüfern zu unterschreiben.

Hagen, April 2004, Fassung von Juli 2019

Richtlinie 3 – Anerkennung von Dokumentationen

Zur Anerkennung der Dokumentationen gem. § 11 der Prüfungsordnung:

§ 1

Gem. § 11 der Prüfungsordnung müssen die Studierenden praktische Erfahrungen mit Mediationsverfahren nachweisen. Die praktischen Erfahrungen sind in zwei Dokumentationen festzuhalten, von denen eine Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung ist. Im Rahmen der mündlichen Abschlussprüfung dient die Dokumentation als Grundlage, um festzustellen, ob der Prüfling die Lernziele des Studiums erreicht hat.

§ 2

Die Anerkennung der Dokumentationen erfolgt durch den Geschäftsführenden Prüfungsausschuss des Weiterbildenden Masterstudiengangs Mediation. Die Annahme der Dokumentationen ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung. Eine gesonderte Benotung der Dokumentationen erfolgt nicht.

§ 3

Die Bekanntgabe der Nicht-Anerkennung einer oder beider Dokumentationen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin der mündlichen Abschlussprüfung.

Dem/Der Studierenden kann die Gelegenheit gegeben werden, seine/ihre Dokumentationen nachzubessern. In diesem Fall ist ihm/ihr die endgültige Anerkennung oder Ablehnung bis mindestens sieben Tage vor seinem/ihrer Prüfungstermin mitzuteilen.

§ 4

(1) Die Dokumentationen werden nur dann anerkannt, wenn sie fristgerecht eingereicht worden sind. Abgabefristen sind für die erste Dokumentation der 1. April bzw. der 1. Oktober eines jeden Jahres und für die zweite Dokumentation der 10. Januar bzw. der 14. Juli eines jeden Jahres (Datum des Poststempels). Fallen diese Termine auf einen Sonntag, gilt der darauffolgende Werktag als Fristende.

(2) Anerkannt werden Dokumentationen von Mediationsverfahren, die von dem/der Studierenden entsprechend den im Studium vermittelten Lehrinhalten als Einzel- oder Co-Mediator/in durchgeführt worden sind.

(3) Die Dokumentationen müssen Antworten auf die folgenden Fragen enthalten:

- Worum ging es? (Sachverhaltsschilderung)
- Wie verlief das Verfahren? (Ablauf und Phasen)
- Mit welchen Ergebnissen?
- Was habe ich dazu beigetragen?
- Welche besonderen Situationen gab es und wie wurde damit umgegangen?
- Selbstkritische Reflexion des Verfahrens und der Vermittlungstätigkeit

§ 5

Für den Fall, dass zwischen der Rückmeldung zum Hauptstudium und dem Einreichen der Dokumentationen mehr als zwei Semester liegen, wird der Geschäftsführende Prüfungsausschuss dazu ermächtigt, von dem/der Studierenden eine zusätzliche schriftliche Arbeit in seinem/ihrer Wahlmodul zu fordern. Diese Arbeit muss vor der Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung geschrieben und bestanden werden. Mit dieser Arbeit soll sichergestellt werden, dass der/die Studierende noch über das erforderliche Wissen verfügt, ohne das er/sie die mündliche Abschlussprüfung nicht absolvieren könnte.

Hagen, August 2005, Fassung von Juli 2019

Richtlinie 4 – Prüfende

Zur Bestimmung der Prüfenden nach § 20 der Prüfungsordnung:

§ 1

Die Prüfungskommission ermächtigt den Geschäftsführenden Prüfungsausschuss zur Bestimmung der jeweiligen Prüfungsausschüsse für die mündlichen Abschlussprüfungen und die Masterarbeiten im Weiterbildenden Masterstudiengang Mediation.

§ 2

Die Prüfungsausschüsse für die mündliche Abschlussprüfung und die Masterarbeiten bestehen jeweils aus zwei Prüfenden. Die einschlägige Qualifikation der Prüfenden soll der Geschäftsführende Prüfungsausschuss überprüfen.

Hagen, April 2004, Fassung von Juli 2019

Richtlinie 5 – Absolventen

Zur Anerkennung der Leistungen von Absolventen des Weiterbildenden Studiums Mediation gem. § 12 Abs. 1 der Prüfungsordnung:

§ 1

Absolventinnen und Absolventen des Weiterbildenden Studiums Mediation an der FernUniversität in Hagen können den Weiterbildenden Masterstudiengang Mediation in einem weiteren Semester absolvieren, sofern sie deren Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

§ 2

Anerkannt werden folgende Leistungen:

- die Modulabschlussarbeiten des Grundstudiums,
- die Seminare des Grund- und des Hauptstudiums und
- die mündliche Abschlussprüfung.

Eine Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung ist auf Antrag des Absolventen/der Absolventin möglich. Dabei dürfen aber bereits eingereichte Dokumentationen nicht verwertet werden. Für die Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung werden zusätzliche Gebühren erhoben, deren Höhe sich nach Richtlinie 1, § 2 Abs. 3 richtet.

§ 3

Über die Anerkennung entscheidet der Geschäftsführende Prüfungsausschuss. Hagen, April 2004, Fassung von Juli 2019

Richtlinie 6 – Externe Studienleistungen

Zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aus Studiengängen an anderen Hochschulen oder außerhalb von Hochschulen erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen gem. § 12 der Prüfungsordnung:

§ 1

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können auf Antrag anerkannt werden, wenn sie den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

§ 2

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem Studiengang erbracht worden sind, dessen Abschluss Zulassungsvoraussetzung ist, werden nicht anerkannt. Eine Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Qualifikationen ist lediglich bis zur Hälfte der im Masterstudiengang zu vergebenden Credit Points möglich.

(2) Im Falle einer Anerkennung durch den Geschäftsführenden Prüfungsausschuss reduzieren sich die Studiengebühren anteilig wie folgt:

Studien-/Prüfungsleistung	Reduktion der Gebühren bei Anerkennung
Module des Grundstudiums	je 150 Euro (ermäßigt 112,50 Euro)
Präsenzseminare des Grundstudiums	je 500 Euro (ermäßigt je 450 Euro)
Module des Hauptstudiums	je 150 Euro (ermäßigt 112,50 Euro)
Präsenzseminare des Hauptstudiums	je 587,50 Euro (ermäßigt je 511,50 Euro)
Supervisionsseminar	700 Euro (ermäßigt 525 Euro)

(3) Wird die Anerkennung eines Moduls oder eines Präsenzseminars erst nach Semesterbeginn beantragt, ist eine Reduktion bzw. Erstattung der Gebühren ausgeschlossen.

§ 3

(1) Der schriftliche Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen oder außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen sollte mit dem Zulassungsantrag zum Weiterbildenden Masterstudiengang Mediation gestellt werden. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise der anzuerkennenden Vorleistungen (z. B. Kopien von Abschlusszeugnissen, Ausbildungsbescheinigungen, Zertifikaten, Studienordnungen, Lehrplänen etc.) beizufügen, aus denen sich Umfang und Inhalt der erbrachten Leistungen bzw. der erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen ergeben.

(2) Fehlende Nachweise sind auf Anforderung binnen einer Frist von vier Wochen nachzureichen. Werden die Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, erfolgt eine Entscheidung nach Lage der Akten.

Hagen, Juli 2014, Fassung von Juli 2019

Richtlinie 7 – Masterarbeiten

Über Masterarbeiten gem. § 22 der Prüfungsordnung:

§ 1

Die Anerkennung von Themen – auch von Vorschlägen durch die Studierenden selbst – obliegt dem Geschäftsführenden Prüfungsausschuss des Weiterbildenden Masterstudiengangs Mediation.

§ 2

Die Themen müssen von dem/der Studierenden umfassend wissenschaftlich bearbeitet werden. Die Arbeit muss bei einem linken, oberen und unteren Seitenrand von 2 cm, einem rechten Seitenrand von 6 cm, einer Schriftgröße von 11 pt. (Arial, Helvetica) bzw. 12 pt. (Times) und 1,5-zeiligem Abstand mindestens dreißig und darf höchstens siebenzig DIN-A4-Textseiten umfassen.

§ 3

Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss bestellt einen Betreuer/eine Betreuerin für die zu vergebende Masterarbeit, der den Studierenden/die Studierende berät und die Arbeit als Prüfender/Prüfende gem. § 23 Abs. 2 i. V. m. § 15 der Prüfungsordnung bewertet.

Hagen, April 2004, Fassung von Juli 2019

Richtlinie 8 – Supervisionsseminare

Über die Zulassung zu den Supervisionsseminaren nach § 10 Abs. 3 der Prüfungsordnung:

§ 1

Die Teilnahme an einem Supervisionsseminar ist nach § 10 Abs. 3 der Prüfungsordnung obligatorischer Bestandteil der Ausbildung zum Master of Mediation. Das Supervisionsseminar ermöglicht es dem/der Studierenden, seine/ihre praktischen Erfahrungen zu reflektieren und mit der erlernten Theorie in Verbindung zu bringen. Das kann nur dann gewährleistet werden, wenn alle Studierenden über praktische Erfahrungen im Bereich der Mediation verfügen.

§ 2

Vor der Zulassung zum Supervisionsseminar muss der/die Studierende zumindest einmal praktisch tätig geworden sein und dem Geschäftsführenden Prüfungsausschuss diese Tätigkeit durch die Vorlage eines dokumentierten Falles in der durch Richtlinie 3, § 4 vorgegebenen Frist und Form nachweisen.

§ 3

Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss wird ermächtigt, das nähere Vorgehen zu bestimmen.

Hagen, 2007, Fassung von Juli 2019